



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bürgermeister der Stadt Jülich  
Herrn Heinrich Stommel  
Große Rurstraße 17  
52428 Jülich

Nachrichtlich:

Kreis Düren

Bezirksregierung Köln

26. März 2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

72 - 52.03.04

OAR Kraks

Telefon 0211 871-2477

Telefax 0211 871-

heinz.kraks@mik.nrw.de

**Transport von Brennelementen vom FZ-Jülich nach Ahaus**  
Anfrage von Bündnis90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Jülich

Ihre gleichlautenden Schreiben an mein Haus und an das Ministerium  
Für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nord-  
rhein-Westfalen vom 09.03.2012 - 32/Gr. -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Ihre Schreiben vom 09.03.2012 danke ich Ihnen. Hinsichtlich der im  
Stadtrat Jülich gestellten schriftlichen Anfrage der Fraktion Bünd-  
nis90/DIE GRÜNEN *"Inwieweit soll die Stadt Jülich (z.B. Feuerwehr,  
Ordnungsbehörde) in die Erstellung und Umsetzung von Notfallplänen  
(für die Transporte der Brennelemente) eingebunden werden? Wann  
sind entsprechende Gespräche geplant?"* nehme ich in Abstimmung mit  
dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr  
nachfolgend gerne Stellung.

Bevor ich zur Beantwortung der konkreten Frage komme, lassen Sie  
mich Grundsätzliches voranstellen:

Die Landesregierung lehnt CASTOR-Transporte von Jülich nach Ahaus  
ab, stellen diese doch ein unnötiges Risiko für Menschen und Umwelt

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



dar. Ziel muss sein, im tragfähigen gesellschaftlichen Konsens eine Lösung für die Endlagerung zu finden. Insoweit muss der Bund hier seiner Verantwortung gerecht werden. Die Brennelemente aus Jülich dürfen aus Sicht der Landesregierung daher nur noch einmal transportiert werden - auf dem Weg in ein Endlager!

Zu der schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN im Einzelnen:

Atomrechtliche Genehmigungsbehörde für die Beförderung von Kernbrennstoffen (nach § 4 Atomgesetz AtG) ist das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Salzgitter.

Vor Erteilung der Beförderungsgenehmigung von Transporten radioaktiver Stoffe, für die hohe bzw. gehobene Sicherheitsforderungen durch die Genehmigungsbehörde gestellt werden, werden die für den Transport zuständigen Stellen hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit des Transportes beteiligt. Dabei versteht man unter "Sicherheit" im Zusammenhang mit radioaktiven Transporten den erforderlichen Schutz durch den Transporteur gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter. "Sicherheit" umfasst die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe.

Sicherungsmaßnahmen des Transporteurs und Schutzmaßnahmen des Staates sind aufeinander abgestimmt und eng verzahnt (integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept). Ein integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept orientiert sich an einer Vielzahl unterschiedlicher Szenarien. Diese Szenarien werden regelmäßig zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, den Innenbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesamt für Strahlenschutz, weiteren



Sicherheitsbehörden des Bundes sowie Sicherheitsexperten abgestimmt und basieren auf aktuellen Erkenntnissen. Um die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, können weitergehende Einzelheiten dazu nicht mitgeteilt werden.

Die atom- und gefahrgutrechtliche Aufsicht über die Transporte auf der Straße obliegt den Landesbehörden. Zuständig für die Aufsicht über die Beförderung im Straßenverkehr sind gemäß Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes die Kreispolizeibehörden. Für die kommunale Ebene ergeben sich keine speziellen Aufgaben, auch nicht nach sonstigen Bestimmungen wie dem Feuerschutzhilfegesetz.

Eine Zuständigkeit der Kommunen bezüglich dieser Transporte ist daher nicht gegeben. Eine Beteiligung am jeweiligen Verfahren ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

Eine Durchschrift Ihres Schreibens vom 09.03.2012 sowie dieses Antwortschreibens habe ich dem Kreis Düren wie der Bezirksregierung Köln zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Dr. Fey)